

evenjo

brand

scene

live

Live-Kommunikation

Schutzkonzept Covid-19

Version September 2020

Schutzkonzept Covid-19 – Einleitung

Dieses Schutzkonzept basiert auf den BAG Vorgaben und auf den Schutzmassnahmen und Orientierungshilfe von Expo Event Swiss LiveCom Association. Es wurde auf die Gegebenheiten von evenjo Veranstaltungen erstellt und wird jeweils individuell auf die entsprechenden Veranstaltungen angepasst.

Das Schutzkonzept ergänzt die bestehenden Verhaltensregeln (internes Hygiene- und Schulungskonzept) und gilt bis auf Widerruf.

GRUNDSÄTZLICH GILT: Der Veranstalter ist für das Schutzkonzept verantwortlich – wobei dieses in Zusammenarbeit und Absprache mit evenjo auf den jeweiligen Event abgestimmt wird. Für die Umsetzung der Massnahmen vor Ort ist der Projektleiter sowie die Mitarbeiter, welche vor jedem Event vom Projektleiter geschult werden, in der Verantwortung.

Schutzkonzept Covid-19 – Einleitung

ES WIRD ZWISCHEN VIER VERANSTALTUNGEN UNTERSCHIEDEN:

KLASSIFIZIERUNG	SCHUTZKONZEPT	VORGABEN BAG	EVENJO AG
1. Private- und Firmenveranstaltungen; bei denen die Organisatoren über die Kontaktdaten der Teilnehmenden verfügen.	-	Empfehlung des BAG bzgl. Hygiene und Verhalten einhalten. Andernfalls Contact Tracing.	evenjo ag erstellt für jede Veranstaltung ein Schutzkonzept sofern der Kunde kein bestehendes hat. Contact Tracing wird zur zusätzlichen Sicherheit empfohlen, jedoch nicht anstelle eines Schutzkonzeptes zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Eine spätere Quarantäne der Veranstaltungsteilnehmer soll unbedingt vermieden werden.
2. Öffentliche Veranstaltungen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept	
3. Messen (keine Begrenzung Teilnehmerzahl)	Ja	Umsetzung Schutzkonzept	
4. Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen	-	Umsetzung Schutzkonzept	

Schutzkonzept Covid-19 – Grundregeln

GENERELL



- Spezielle Regeln bei Grossveranstaltungen mit > **1'000 Personen pro Veranstaltung** siehe Folgeseiten
- bei mehr als 300 Personen: Unterteilung in **Sektoren zu je 300 Personen**, das heisst, jede Person darf nur mit max. 299 anderen Personen Kontakt haben!
- Führung **Präsenzliste Name, Adresse mit Telefonnummer**, evtl. Sitznummer und Aufenthaltszeit. Liste ist 14 Tage aufzubewahren. inkl. alle Mitarbeiter!

ABSTAND



- **1,5 Meter Abstand** wird eingehalten.
- für Arbeiten mit Distanz unter 1,5 Meter wird die Kontaktdauer verkürzt oder Mundschutz und Handschuhen getragen
- generell Vermeidung von Körperkontakt
- der Personenfluss wird mit 1,5 m Abstand geplant, Ein- / Ausgang wird getrennt, das Leitsystem und Bodenmarkierungen sind dafür einplant
- Konzertbestuhlung: **1 m Abstand zwischen Stuhlreihen und zwischen Stühlen bzw. 1 Stuhl frei lassen**
- stehende Veranstaltungen: **3 m² pro Person ergibt die max. zugelassene Personenzahl auf der zugängigen Fläche**

Schutzkonzept Covid-19 – Grundregeln

HYGIENE



- **regelmässige Reinigung von Oberflächen** und Gegenständen die benutzt werden (Details unter Reinigung)
- **regelmässiges Hände waschen / desinfizieren**
- genügend Händedesinfektionsmittelspenders für die Veranstaltungsteilnehmenden bereitstellen
- **Schutzmaske bereithalten**, bei Bedarf anziehen und abgeben bei Bedarf
- die Arbeitsbekleidung regelmässig wechseln und waschen
- **Händeschütteln vermeiden**

REINIGUNG

- vor dem Event werden alle Flächen und Türgriffe etc. gereinigt
- **bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen mit Desinfektionsmittel nach Gebrauch**
- Einsatz von zusätzlichem Reinigungspersonal

Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, gilt für den Organisator auf Anfrage der zuständigen Behörde hin die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten. Mit Blick auf das Contact Tracing ist festzuhalten, dass dieses – im Verhältnis zu anderen Massnahmen – erst als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist.

Schutzkonzept Covid-19 – Grossveranstaltungen ab 1.10.2020

GENERELL



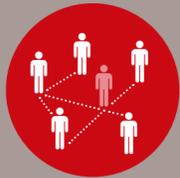
- Grossveranstaltungen dürfen ab dem 1. Oktober 2020 wieder durchgeführt werden, wenn sie eine **Bewilligung des Kantons** haben. **Für jede Veranstaltung mit über 1000 Personen muss ein Schutzkonzept vorgelegt werden.**
- Der Veranstalter muss dem Kanton eine **Risikoanalyse und ein entsprechendes Schutzkonzept** vorlegen. Darin muss unter anderem geregelt sein, wie die Personenströme gelenkt werden, ob eine Maskenpflicht gilt, ob Sitzplätze freizuhalten sind oder wie sichergestellt wird, dass die erhobenen Kontaktangaben korrekt sind.

REGELN GROSSANLÄSSE

- **Sitzplatzpflicht** (mit wenigen Ausnahmen, z.Bsp. Freiluftveranstaltungen)
- **Personenströme** müssen klar geregelt werden
- für Spiele der nationalen Eishockey- und Fussballligen gelten zudem Maskenpflicht und Kapazitätsbegrenzungen
- **die Kantone können Bewilligungen widerrufen, wenn die epidemiologische Entwicklung sich verschlechtert (Kanton ist nicht haftbar -> das volle finanzielle Risiko liegt beim Veranstalter!)**
- Voraussetzung für Bewilligungen: der Kanton verfügt über die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing

Schutzkonzept Covid-19 – Contact Tracing

CONTACT TRACING



- Die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher müssen in jedem Falle **vorgängig über die Datenerhebung und -verwendung informiert** werden.
- Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über **bestehende Datenbestände** auf sie zugegriffen werden kann: denkbar sind Mitgliederdateien von Vereinen oder Clubs oder Adresslisten in Bildungseinrichtungen, daneben auch Reservationssysteme. Ansonsten sind Kontaktformulare zu verwenden
- Zu erfassen sind: **Name, Vorname, Wohnkanton und Telefonnummer**. Die Angabe der Wohnadresse ist nicht erforderlich.
- Die **Eingrenzung der zu kontaktierenden Personen**: Sitzplatz- oder Tischnummer in Sitzplatzbereichen; die Ankunfts- und Weggangszeit in Stehbereichen der Gastronomie und in Diskotheken/Tanzlokalen, sowie allfällige Sektorenbezeichnungen.
- Der Betreiber oder Organisator ist verantwortlich, dass die **Vertraulichkeit der Kontaktdaten** bei der Erhebung gewährleistet ist (keine Listen die aufliegen und jeder Einsicht hat)

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

1. HÄNDEHYGIENE / SCHUTZMASKEN

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

1	Sollte der Abstand von 1,5 Metern im Kontaktbereich zwischen arbeitendem Personal und Teilnehmenden/Besuchenden/Gästen auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) oder eines Gesichtsvisiers dringend empfohlen.
2	Das Vorhalten von Schutzmasken im Eingangs- und Ausgangsbereich für Teilnehmende/Besuchende/Gäste wird empfohlen.
3	Aufstellen von Händehygienestationen oder Händedesinfektionsmittelspendern: Die Gäste müssen sich bei Betreten der Veranstaltungslocation, sowie bei jedem Eingang zu einer Räumlichkeit, die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
4	Alle Mitwirkenden einer Veranstaltung waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
5	Im Bereich Catering wird beim Eindecken von Geschirr, Besteck und Gläsern ein Mundschutz sowie Handschuhe getragen. Offene Besteckkästen (wo alle Gäste selber Besteck fassen können) sind nicht erlaubt.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

2. ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten **1,5 Meter Abstand** zueinander.

1	Der Veranstalter orientiert sich an den vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen. Der Personenabstand muss gemäss den aktuellen BAG-Vorgaben eingehalten werden. Siehe FAQ BAG .
2	Raum- und Bühnenmasse sind auf ausreichende Sicherheitsabstände zu planen und zu prüfen. Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind mit ausreichenden Abständen zu konzipieren.
3	Das Bestuhlungs- und Raumkonzept (Konferenz, Theater, Parlamentarisch, Apéro, Bankett, etc.) muss so eingerichtet werden, dass der aktuell gültige Abstand gemäss BAG eingehalten wird. Siehe BAG sowie Schutzmassnahmenkonzept Gastrosuisse .
4	Bodenmarkierungen, die dabei helfen die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen à maximal 300 Personen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken, sind vorzusehen.
5	Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern auch in WC-Anlagen, Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

- | | |
|---|--|
| 6 | Sollte der Abstand von 1,5 Metern unter den Mitarbeitern der Veranstaltung auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) oder eines Gesichtsvisiers dringend empfohlen. Der Arbeitgeber muss es den Mitarbeitenden auf ihren Wunsch hin ermöglichen, mit Hygienemasken oder Gesichtsvisier zu arbeiten. |
|---|--|

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

1	Sämtliche Flächen mit welchen Besuchende, Teilnehmende, Dienstleistende und Mitarbeitende in Kontakt kommen, sind regelmässig mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Dies beinhaltet u.a.: WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen).
2	Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet, welche nach dem Gebrauch umgehend in einem geschlossenen Behälter (Mülleimer) entsorgt werden. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.
3	Ausreichend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen ist vorzusehen.
4	Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Kleiderbügel) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
5	Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte, und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.
6	WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert (aber mindestens 2 x täglich). Es ist ein Reinigungsprotokoll zu führen.
7	Besteck und Geschirr (auch bei Nichtbenutzung) wird vor dem Einsatz möglichst im Geschirrspüler gereinigt (nicht von Hand). Die Spülvorgänge werden bei Temperaturen von über 60 °C durchgeführt.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

1

Besuchende welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, werden vor der Veranstaltung angehalten, fern zu bleiben.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

1

Kranke im Unternehmen sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken und zu informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [BAG Isolation und Quarantäne](#)).

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

1	Helpdesks und Infopoints an denen mit Gästekontakt zu rechnen ist, sind mit geeigneten Schutzwänden (Plexiglas) zu versehen.
2	Künstlern*innen, Moderatoren, Musiker, Talkgäste, etc. werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen.
3	Mehrweg Garderobenmarken sind zu desinfizieren oder Einweg-Papiernummern zu verwenden.
5	Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, müssen Abtrennungen eingebaut werden.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

1	Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flug-verkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten.
2	Das Anbringen von Plakaten mit Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 mittels Hinweisschildern zur Sensibilisierung der Teilnehmenden ist vorzusehen.
3	Der jeweilige Arbeitgeber informiert die Mitarbeitenden schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen. Schutzausrüstung wie Mundschutz, Handschuhe sowie Händedesinfektionsspender werden für alle Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1	Die Zutrittskontrolle und Vollregistration ist sicherzustellen. Ein- und Ausgangszonen sind getrennt voneinander vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen. Warte- und Transferzonen mit Abstandsmarkierungen vor den Zutritten müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.
2	Sicherheits- und Gesundheitsunterweisung durch den Sicherheitsbeauftragten. Dies beinhaltet auch und vor allem die COVID-19 Massnahmen. Diese Unterweisung muss von allen auf der Baustelle tätigen Personen unterschrieben werden.
3	Wenn möglich sollte der Einlass der Gäste in verschiedenen Gruppen mit max. 300 Personen und zeitverzögert erfolgen.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

1	Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, wird eine Vollregistration von Besuchenden, Teilnehmenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden durchgeführt. Es muss mit Zoneneinteilungen verhindert werden, dass mehr als 300 Personen benachrichtigt werden müssen. Grundsätzlich werden alle relevanten Daten bis 14 Tage nach einer Veranstaltung archiviert und den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
2	Eine dem Raum angemessene Lüftung des gesamten Veranstaltungsortes ist zu gewährleisten. Besonders bei niedrigeren und kleinen Räumen ist für eine ausreichende und regelmässige Durchlüftung zu sorgen.
3	Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.
4	Auf die aktive Förderung von Gruppenreisen ist zu verzichten.
5	Ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereichen) sind anzudenken.
6	Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offen gelassen werden (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren, etc.). Ausnahmen: Räume mit elektronisch gesteuerten Türen.
7	Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).
8	Mitmach- und Interaktionen sind nur unter Berücksichtigung der BAG-Schutzrichtlinien umzusetzen. Menschensammlungen um Stände, Showcases, Attraktionen sind zu unterbinden.

Schutzkonzept Covid-19 – Massnahmen

9	Die Veranstaltungsgastronomie orientiert sich und setzt wo möglich das bestehende Hygiene- und Schutzmassnahmenkonzept der GastroSuisse um.
10	Wartezonen mit Abstandsmarkierungen vor dem Ausgabebereich müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen.
11	Wo möglich sollten die Gäste mit dem Ziel der Reduzierung interregionaler Durchmischung in entsprechende Gruppen unterteilt werden.
12	Der Zutritt zu den Lagerräumlichkeiten ist nach Möglichkeit berührungslos zu gestalten.